

## Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die HeidelbergCement AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen:

- Die Ausweisung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Konzernabschluss erfolgt nicht individualisiert (Ziff. 4.2.4 des Kodex).
- Den Vorsitz im Personalausschuss hat nicht der Aufsichtsratsvorsitzende inne (Ziff. 5.2 des Kodex).
- Es besteht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 des Kodex).
- Der Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern im Umfang von mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wird nicht im Konzernabschluss angegeben (Ziff. 6.6 des Kodex).

Heidelberg, den 22.3.2006

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat